

abfahren, und sich dadurch der Bezahlung der schuldigen Zölle und Weggelder zu entziehen suchen, so wird anmit allen Fuhrleuten aufs ernstlichste angefinnet, bey schwerer Verantwortung und Strafe keine Neben-, sondern immer die Heer- und Landstrassen zu befahren, worauf besonders die Vollziehungs-Beamteten, und die Zoll- und Weggeld-Einzieher, nach ihrer besonders erhaltenen Instruktion, strenge wachen werden.

11. Gegenwärtige Verordnung soll fördersamft gedruckt, und den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu pflichtmäßiger Bekanntmachung, mittelst öffentlichen Anschlags an den gewohnten Orten und erforderlicher Verlesung in den Gemeinden, zugesendet werden.

---

Beschluß vom 14ten Jenner 1804, betreffend die Stemplung der Wechsel.

---

Der Finanzcommission wird auf die mittelst ihrer Weisung vom 11ten Jenner gethane Einfrage, die Stemplung der Wechsel betreffend, die Rückantwort ertheilt, daß es im Sinn des Aufschlagengesetzes vom 23sten December lige, daß die

Wechsel keinem, auch nicht dem gewöhnlichen Stempel unterworfen seyn sollen, als worüber der Finanzcommission überlassen bleibt, dem Stempel-Ausscher die erforderliche bestimmte Instruktion zu ertheilen.

---

Circulare an alle Gerichtsbehörden vom 14ten Jenner 1804, betreffend die Communication ihrer allfählig gegen Fränkische Bürger ausgefallten Straffsentenzen, an die Regierung.

---

Der Herr Landammann der Schweiz hat durch ein Circularschreiben vom 6ten Jenner die sämtlichen Kantonsregierungen benachrichtiget, daß der Fränkische Botschafter einen besondern Werth auf die genaue Beobachtung des 2ten S. des XVIIIten Artikels des Allianztraktats sehe, und den Herrn Landammann ersucht habe, die Lobl. Stände hierauf aufmerksam zu machen.

Der betreffende Theil jenes XVIIIten Artikels lautet in der officieellen Uebersetzung folgendermaassen: „ Bey weniger schweren Vergehen, die „ aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, „ verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der